

Gutachten zum verfassungsrechtlichen Schutz des Waldeigentums im LNatSchG NRW, Juli 2017

Thesen Waldeigentum

A. Der Wald in Deutschland wird seit Jahrhunderten von den Eigentümern – Privateigentümern, Staat und Kommunen – genutzt, gepflegt und entwickelt. Die Eigentümer haben durch ihre gute forstwirtschaftliche Praxis einen Zustand geschaffen, der heute Ausgangspunkt der wirtschaftlichen Nutzung, der Erholung, von Natur- und Umweltschutz im Wald ist. Doch im vergangenen Jahrzehnt sind diese bewährten Formen einer umweltbewussten nachhaltigen forstwirtschaftlichen Nutzung des Waldes in eine sachwidrige Gegensätzlichkeit von Forstwirtschaft und Naturschutz gedrängt, die Waldeigentümer zunehmend aus ihren Rechten verdrängt worden. Die Bedeutung des Naturschutzes wächst. Der Eigentumsschutz muss deswegen nicht weichen. Zudem beanspruchen neben dem Staat private Organisationen Beteiligungsrechte und Mitentscheidungsbefugnisse, die ihnen nicht zustehen. Das Grundgesetz gewährleistet eine nachhaltige Bewirtschaftung des Waldes in ökonomischer Vernunft und umweltbewusster Verantwortlichkeit durch die Eigentümer. Deshalb muss insbesondere das Landesnaturschutzgesetz NRW überarbeitet werden.

Das Konzept des Landesnaturschutzgesetzes NRW folgt nicht dem verfassungsrechtlich garantierten Prinzip der Freiheit, das auf Sachverstand, Erfahrung und Redlichkeit der Freiheitsberechtigten vertraut, sondern sucht freie Menschen zu bevormunden. Der Waldeigentümer wird „betreut“. Die Eigennutzung seines Grundstücks, das von Dritten nur in Grenzen des für den Eigentümer Zumutbaren betreten werden darf, soll gegenüber Reitern nur unberührt bleiben, soweit dadurch das Betretungsrecht Dritter nicht unzumutbar beeinträchtigt wird. Bürger sollen bestimmte jagdliche Einrichtungen betreten dürfen, um einen rechtswidrigen Gebrauch der Einrichtung den Behörden anzeigen zu können. Landschaftspläne übernehmen die Wahl der Baumarten. Aus Selbstbestimmung wird Betreuung. Die Eigentümerrechte sollen der Nutzung Nichtberechtigter weichen. Aus

Freiheitsvertrauen wird ein genereller Freiheitsverdacht. Aus den erholungsberechtigten Bürgern werden Eigentümerkontolleure. Hier muss der Verfassungsstaat wieder vom Kopf auf die Füße gestellt werden.

B. Der verfassungsrechtliche Schutz des Privateigentums, die europarechtlichen Regelungen des Artenschutzes sowie die bundes- und landesrechtlichen Vorschriften für den Wald müssen zu Leitgedanken des Forstrechts zusammengeführt werden, um eine gedeihliche Entwicklung des Waldes durch eine nachhaltige, umweltbewusste Forstwirtschaft zu sichern und Bürgern und Staat Rechtssicherheit zurück zu geben. Reformbedarf besteht insbesondere in folgenden zehn Punkten:

1. Bestimmt ein Landschaftsplan **Baumarten, die der Waldeigentümer zu pflanzen hat oder nicht pflanzen darf**, nimmt er ihm langfristig sein Recht, sein Eigentum zu nutzen und zu verwalten. Der Eigentümer, der das wirtschaftliche Risiko für die Entwicklung seines Waldes trägt, muss auch über die Baumarten bestimmen können, die für seinen Wald geeignet und erforderlich sind. Setzt der Staat in Landschaftsplänen einen Rahmen für diese Eigentümerentscheidungen, sind diese Vorschriften auf das notwendige und angemessene Maß zu beschränken und müssen unzumutbare Härten vermeiden. Die den Eigentümer berührenden Entscheidungen sind einvernehmlich zu treffen (Vertragsnaturschutz).
2. Wenn das LNatSchG das Ziel verfolgt, stehendes dickstämmiges **Totholz** von Laubbäumen im Wald zu belassen, wird ein wichtiges Wirtschaftsgut nutzlos („totes Eigentum“). Derartige Regelungen sind allenfalls bei einem finanziellen Ausgleich verfassungsrechtlich zulässig. Die Bundesregierung empfiehlt zu Recht, das Belassen von Totholz im Wald im Wege des Vertragsnaturschutzes – der Vereinbarung mit dem einzelnen Eigentümer – zu regeln.
3. Wenn das LNatSchG das Reiten im Walde auch auf private Straßen und Fahrwege erweitert, der Eigentümer sein Grundstück nur noch insoweit selbst nutzen darf, als dadurch eine **Fremdnutzung** – das Reiten – nicht unzumutbar beeinträchtigt wird, so verkehrt das Gesetz die Rechtslage in ihr Gegenteil. Nutzungsberechtigt ist der Eigentümer. Eine Fremdnutzung ist allenfalls zulässig, soweit die Eigentümerrechte nicht unzumutbar beeinträchtigt werden. Zudem begründet die erweiterte Erlaubnis zum Reiten die Gefahr einer Schädigung der Waldwege sowie eine Störung der öffentlichen Sicherheit im

Wald, wenn sich Spaziergänger und Reiter begegnen. Eine solche Regelung verstößt gegen die Verfassung.

4. Der gesetzliche **Biotopschutz** ist unmittelbar verbindlich, wird aber für das individuelle Eigentum durch Kartierung konkretisiert. Bei dieser Kartierung sind die verfassungsrechtlichen Rechte des Eigentümers in Zukunft durch das Recht zu wahren, bei der Kartierung zugegen zu sein und angehört zu werden. Solange der Gesetzgeber nicht bestimmt, dass das Kartierungsergebnis in der Förmlichkeit eines Verwaltungsaktes gegenüber dem Eigentümer festzustellen ist, muss dieser vom Staat zumindest über das rechtsverbindliche Ergebnis unterrichtet und über seine Rechtsbehelfe belehrt werden.
5. Die „**gute fachliche Praxis**“ in der Forstwirtschaft wird vom Praktiker definiert, der mit seiner forstwirtschaftlichen Erfahrung und seiner Eigentümerversantwortlichkeit den Wald nachhaltig bewirtschaftet. Staatliche Aufsichtsbehörden und private Naturschutzorganisationen verfügen nicht über eine forstwirtschaftliche Praxis und können mit ihrem Fachwissen nicht das Erfahrungswissen des auf der Fläche wirtschaftenden Praktikers ersetzen. Ihre Bewirtschaftungsvorschläge werden den Praktiker zur Nachdenklichkeit anregen, ihn aber nicht aus seiner Einschätzungs- und Prognoseverantwortlichkeit entlassen.
6. **Fachgutachten und Verbände** unterstützen die Behörden bei Erfüllung ihrer Aufgaben. Sie verfügen über Fach- und Interessentenwissen. Der Eigentümer entscheidet aus der Erfahrung der bisherigen Bewirtschaftung des Waldes und seiner Verantwortung für die zukünftige nachhaltige Waldwirtschaft. Er muss deshalb im Naturschutzverfahren mindestens in gleicher Weise beteiligt werden wie das Fach- und Interessentenwissen.
7. **Private Personen und Vereinigungen** entscheiden und sprechen nicht für den Staat. Sie sind Verwaltungshelfer, nicht Mitverwalter. Die Naturschutzverfahren sind so auszugestalten, dass die Strukturunterscheidung von strikt rechtsgebundener, in Finanzierung und Haftung dem Staat zugeordneter Staatsverwaltung und freien, privatfinanzierten Personen und Verbänden klar ersichtlich ist und auch der bloße Schein einer Staatsnähe von Privatpersonen vermieden wird.
8. Können Naturschutzziele im **Staats- und Kommunalwald** in gleicher Weise verwirklicht werden, ist der Wald in öffentlicher Hand vorrangig zu belasten.

9. Ein **Vorkaufsrecht** beeinträchtigt die Verfügungsfreiheit des Eigentümers, ist deshalb nur unter strengen Voraussetzungen zulässig. Vorkaufsberechtigt ist grundsätzlich der Staat, nicht ein anderer privater Nachfrager. Soll ein Vorkaufsrecht naturschutzrechtliche Bindungen des Grundstücks sichern, wird diese Sicherheit bei einem vom Staat ausgewählten privaten Erwerber nicht besser gewährleistet als durch den privaten Käufer, der mit dem Eigentümer den Kaufvertrag geschlossen hat.
10. Das Handlungsmittel, das Eigentümerfreiheit und Naturschutz miteinander versöhnt, ist der **Vertragsnaturschutz**. Der Eigentümer nutzt sein Eigentum privatautonom, nimmt deshalb seine Rechte durch Abschluss eines Vertrags wahr. Das LNatSchG macht deshalb den Vertrag zum vorrangigen Instrument des Naturschutzes in NRW. Mit Vertragsende kehrt der Eigentümer in seine vorvertragliche Ungebundenheit zurück. Sollten während der Laufzeit des Vertrages biologische Fakten geschaffen worden sein, die außervertragliche Bindungen insbesondere des Artenschutzes schaffen, muss der Eigentümer durch Entschädigung so gestellt werden, als hätten sich die vertraglich zugelassenen, jetzt vertraglich nicht mehr gerechtfertigten Änderungen nicht ereignet.

C. Die Unsicherheiten und Schwächen des geltenden Rechts wirken sich auch auf die Klagemöglichkeiten des Eigentümers aus. Dieser wird um einen verfassungsgemäßen Gerichtsschutz in Musterprozessen kämpfen müssen. Allerdings darf der Bürger in einer Demokratie erwarten, dass er mit jeder Neuwahl die Chance für ein besseres Recht gewählt hat. Im Forstrecht ist die Stunde des Gesetzgebers gekommen.